

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen  
Ostalbkreis

### **Feststellungsbeschluss vom 28.05.2018**

Das Landratsamt Ostalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren Riesbürg-Goldburghausen eingebrachten Grundstücke mit dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 16.07. bis 17.08.2018 im Rathaus in Riesbürg (Zimmer 2) während der ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3506](http://www.lgl-bw.de/3506)) eingesehen werden.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diesen in einem Termin erläutert worden. Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden auf Grund der vorgebrachten Einwendungen überprüft und, soweit erforderlich, in dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Umfang geändert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbeschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen, einlegen (Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen, oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Ostalbkreis).

gez. Winkler  
Leitende Ingenieurin

D.S.